

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

09.05.2023

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	28.10.2022		
2	Unterhaltungsverband Obere Wümme	10.10.2022		
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	27.10.2022		
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	27.10.2022		
5	Einwender Vertesy/ Feustel	19.10.2022		
6			EWE Netz GmbH	11.10.2022
7			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	19.10.2022
8			Agentur für Arbeit Rotenburg	27.09.2022
9			Industrie- und Handelskammer Stade	21.10.2022
10			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	06.10.2022
11			Deutsche Telekom Technik GmbH	28.09.2022
12			Nds. Landesforsten – FA Rotenburg	21.10.2022

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (28.10.2022)

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Bauleitplanerische Stellungnahme

Eine Genehmigung für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Ein zentrales Steuerungsinstrument ist der Flächennutzungsplan, mit dem auf Basis eines Konzeptes, die Samtgemeinde Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen darstellen kann.

Eine Zuständigkeit der Gemeinde ist auf dieser Planungsebene nicht gegeben.

Für die Realisierung des konkreten Vorhabens ist ein Bebauungsplan erforderlich, der gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss. Der Bebauungsplan setzt insofern eine entsprechende Darstellung in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) voraus.

Selbstverständlich kann auch ein Parallelverfahren durchgeführt werden, dies ändert aber nichts an der originären Zuständigkeit der Samtgemeinde für das gesamtäumliche Nutzungskonzept und die Steuerung der Entwicklungen im gesamten Gebiet.

Im Bebauungsplan steuert der Gemeinde über geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB z.B. lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen, Höhe der Anlagen, Einfriedungen, Eingrünungen oder die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens.

Stellungnahme zu Nr. 1

1. Zu bauleitplanerische Stellungnahme

Aus der Anregung wird leider nicht deutlich, warum eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. In Folgegesprächen wurde seitens des Landkreises ausschließlich die fehlende Potenzialflächenanalyse auf Samtgemeindeebene angesprochen. Im Rahmen des Planverfahrens zur 54. Änderung des F-Planes wurden parallel die politischen Beschlüsse gefasst, eine Potenzialflächenanalyse auf Ebene der Samtgemeinde für PV-Freiflächenanlagen unabhängig vom bereits begonnenen Änderungsverfahren durchzuführen. Diese Analyse ist derzeit in Bearbeitung und ein Abschluss ist für Mitte des Jahres vorgesehen. Auf Nachfrage der Samtgemeinde beim beauftragten Planungsbüro konnte eine Vorabstufung eingeholt werden, ob der Änderungsbereich einer Realisierung bzw. Darstellung entgegensteht. In der Stellungnahme vom 16.03.2023 kann das Planungsbüro bereits Aussagen treffen, dass das Planänderungsgebiet dem Potenzialflächenkonzept der Samtgemeinde Fintel nicht widersprechen wird und empfiehlt die Fortführung des Verfahrens, um das öffentliche Interesse der Energiewende umzusetzen. Diese Aussage ist sowohl für die Samtgemeinde als auch für die Gemeinde zu erwarten gewesen, da sich im Vorwege intensiv mit dem Standort auseinandergesetzt wurde und dieser in beiden Ebenen als geeignet angesehen wurde. Durch die örtliche Lage entlang einer zweigleisigen Bahntrasse, indem die PV-Freiflächenanlagen in einem 200 m Radius mittlerweile privilegiert zulässig sind unterstützt die Standortwahl. Mit der Tatsache, dass eine Potenzialanalyse durchgeführt wird und diese der Planung nicht widersprechen wird bzw. in jedem Einzelfall einer Bauleitplanung eine Abwägung zu erfolgen hat, kann eine Genehmigung nicht versagt werden.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Es fehlen weiterhin rechtskonforme Ausführungen zur Standortalternativenprüfung, zum gesamträumlichen Nutzungskonzept, sowie Aussagen zu den Kriterien einer positiven Planung bzw. zur Nichtberücksichtigung der übrigen Flächen – auf Samtgemeindeebene.

Die Aussage, dass die in Betracht kommende Fläche eine EEG-Förderung beanspruchen könnte, erfüllt für sich genommen, nicht die rechtlichen Anforderungen an eine Alternativenprüfung.

Anmerkung zur Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ):

Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der PV-Anlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessung der Module.

Es kann also nicht nur von der Grundfläche der Standfläche ausgegangen werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass neben den PV-Modulen weitere notwendige technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb (z.B. Trafostation u. ä.) als Teil der Hauptanlage zu betrachten sind.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Des Weiteren soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Potenzialflächenanalyse keinerlei Bindungswirkung im Hinblick auf anstehende Bauleitplanverfahren haben wird. Sie ist ein informelles Planwerk der Samtgemeinde und dient sicherlich der Entscheidungsfindung für potenzielle Standort von PV-Freiflächenanlagen. Jedoch sind auch jegliche Standorte innerhalb der Potenzialflächen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens einer Abwägung zu unterziehen.

Der mittlerweile vorliegende Privilegierungstatbestand, dass entlang zweigleisiger Schienenwege in einem Korridor von 200m PV-Freiflächenanlagen privilegiert nach § 35 BauGB zulässig sind, bekräftigt die Samtgemeinde in der bereits getätigten Standortwahl des Planänderungsgebietes, welches zu ca. 80 % innerhalb dieses Korridors liegt und somit privilegiert zulässig ist. Da das Planverfahren jedoch so weit fortgeschritten ist, ist es zielführend das Bauleitplanverfahren abzuschließen und weiterhin die verbleibenden ca. 20 % als Sonderbaufläche für PV-Freiflächenanlagen mit einzubeziehen, um das Gebiet auch in der Örtlichkeit entsprechend der Grenzen richtig auszunutzen. Die Samtgemeinde möchte den Ermessensspielraum nutzen und den Abstand zur Bahnfläche, wie in der Planung vorgesehen um die ca. 50m erweitern, damit keine für die Landwirtschaft unverwertbaren „schmalen“ Freiflächen übrigbleiben.

Die Anmerkung zum Maß der baulichen Nutzung betrifft den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück und ist zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

2. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Lauenbrück“ ein aktuelles gesamtäumliches Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet zugrunde zu legen. Ein Rückgriff auf eine Potenzialflächenanalyse allein für die Gemeinde Lauenbrück erscheint nicht ausreichend.

Ausgangspunkt sollte die niedersächsische Zielsetzung sein, bis 2033 einen Anteil von mindestens 0,47 % der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen. Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Fintel würde dies einen Anteil von ca. 65 ha bedeuten. Deshalb wird angeregt, ein gesamtäumliches Planungskonzept auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu erstellen, auf dieser Grundlage die am besten geeigneten Gebiete in der Samtgemeinde als Solarpark auszuweisen und vergleichsweise weniger geeignete Teilflächen zurückzustellen. In der Abwägung sollte dabei berücksichtigt werden, dass die vorliegende Potenzialfläche in der Gemarkung Lauenbrück an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP 2020 angrenzt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2. Zu regionalplanerische Stellungnahme

Siehe Nr. 1 Bauleitplanerische Stellungnahme.

Das niedersächsische Ziel bis 2033 0,47% der Landesfläche für Freiflächen PV zur Verfügung zu stellen, ist ein Mindestziel und kann nicht als Höchstgrenze herangezogen werden.

Zusätzlich wird, bei einer Anwendung dieses Mindestziels auf Gemeindeebene, durch die vorliegende Planung dieses Ziel unterschritten (ca. 7 ha). Die Samtgemeinde unterstützt grundsätzlich das Planänderungsgebiet und möchte nun die Änderung zu Abschluss bringen.

Bei dem angesprochenen Vorranggebiet handelt es sich um einen direkt anliegenden Waldbestand. Dadurch ergeben sich weder Auswirkungen auf das Landschaftsbild noch auf andere Schutzgüter. Die PV-Freiflächenanlage wird zukünftig durch den vorhandenen Wald und durch die anzulegenden Heckenstrukturen eingegrünt und in dem Vorranggebiet kaum wahrnehmbar sein. Zudem stellt der Bahnkörper an sich und durch dessen Emissionen bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Somit können technogene Bauwerke in diesem Bereich konzentriert werden.

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Nach der Anlage 1 d) (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB, die die Bestandteile des Umweltberichtes (welcher Bestandteil der BLP ist) regelt, sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans zu berücksichtigen. Da es sich hier um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, verlangt der Umweltbericht eine Alternativenprüfung im gesamten Samtgemeindegebiet. Entsprechend des NKlimaG (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) soll der überwiegende Teil des Zubaus von PV-Anlagen **auf Dachflächen und versiegelten Flächen** erfolgen. Somit müsste nachgewiesen werden, warum nicht an erster Stelle solche Flächen z.B. auf gemeindeeigenen Dächern (Schulen, Verwaltungsgebäude, etc.) mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Erst im nächsten Schritt könnten Freiflächen für die Überplanung mit PV-Anlagen gesucht werden, auf denen der geringste Raumwiderstand mit den anderen Belangen zu erwarten ist. Das aktuelle Plangebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht sensibel, weshalb bei der Alternativenprüfung plausibel darzulegen ist, warum es im gesamten Samtgemeindegebiet keine Flächen gibt, die einen geringeren Raumwiderstand erzeugen. Im Süden des Plangebietes schließt sich unmittelbar an ein Gebiet an, welches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen, sich im Nds. Moorschutzprogramm I, II und III befindet und einen faunistisch wertvollen Bereich für Brutvogelvorkommen darstellt.

3. Zu naturschutzfachliche Stellungnahme

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Vorhaben dieser Art kann eine Alternativenprüfung nur dann angezeigt sein, wenn das Projekt ohne wesentliche Änderungen an einem anderen Standort zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen realisiert werden kann. Im Niedersächsischen KlimaschutzG wird klar auf versiegelte und Freiflächenanlagen verwiesen. Es wird keine Reihenfolge für die Realisierung von PV-Anlagen vorgeschrieben, sondern eine Verteilung der angestrebten 65 GW auf versiegelte Flächen und auf Flächen, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, sowie Freiflächenanlagen vorgeschlagen. Eine Verpflichtung zunächst alle Dachflächen zu nutzen, kann daraus nicht abgeleitet werden. Denkbar wäre noch die Umsetzung auf Flächen, die der ausgewählten Vorhabenfläche entsprechen und entweder im Nutzungszugriff der Vorhabenträgerin stehen, oder deren Zugriff die Vorhabenträgerin in zumutbarer Weise erlangen kann. Dachflächen oder die ausschließliche Nutzung versiegelter Flächen entsprechen nicht dem Projektplan und sind daher nicht als mögliche Alternative heranzuziehen. Auf Dachflächen werden kaum Planungen mit der gleichen Größe möglich sein. Zudem sind aufwendigere Befestigungen und Montagearbeiten erforderlich. Gleiches gilt, wenn man die Planungen auf Parkplätze o. ä. versiegelte Flächen begrenzt. Auch dort müssten aufwendigere und teurere Konstruktionen verwendet werden. Sie würden erhebliche Planungsänderungen und wirtschaftliche Neubewertungen mit sich bringen und sind damit im Rahmen der Alternativenprüfung nicht angezeigt.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Daher wird das Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht als eher ungeeigneter Standort für eine PV-Freiflächenanlage angesehen. Es ist in der Begründung häufiger von einer Potenzialanalyse die Rede, wenn diese den Unterlagen allerdings nicht beigelegt ist, kann diese weder nachvollzogen noch als Begründung herangezogen werden.

Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass nach § 37 EEG Solaranlagen auch an Ausschreibungen teilnehmen können, wenn sie in einem sogenannten (landwirtschaftlich) benachteiligten Gebiet liegen. Die Gemeinde Lauenbrück sowie weitere Gemeinden der Samtgemeinde befinden sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, weshalb die Nähe zur Bahntrasse kein nennenswertes Kriterium aus ökonomischer Sicht sein kann.

B-Plan Nr. 26 Solarpark Lauenbrück

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Anders als auf Seite 9 der Begründung zu lesen, hat das Plangebiet naturschutzfachlich doch eine hohe Bedeutung und zwar als Pufferfläche, die die negativen Auswirkungen der Bahntrasse auf die südlich gelegenen sensiblen Gebiete abschwächt.

Aufgrund dieser sensiblen Lage ist auch die Erschließung des Gebietes von zentraler Bedeutung. Es wird nicht eindeutig beschrieben, ob der nördlich verlaufende Wirtschaftsweg für die Erschließung des Gebietes ausreichend dimensioniert ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bei einem Ausbauziel der Bundesregierung von 215 GW installierte Leistung bis 2030 entspricht dies einer Versiebenfachung der aktuellen Ausbaugeschwindigkeiten. Wenn die Energiewende entsprechend der Ziele der Bundesregierung erreicht werden sollen, ist die kleinteilige und kostenintensiverer Installation von Dachanlagen nicht ausreichend. Zudem ist nicht ersichtlich, dass sich andere vergleichbare Flächen geradezu aufdrängen, weshalb die Gemeinde Lauenbrück bzw. Samtgemeinde Fintel nicht zu weitergehenden Standortalternativenprüfungen verpflichtet ist. Des Weiteren lassen sich in PV-Freiflächenanlagen durch die extensive Nutzung der verbleibenden unversiegelten Bodenstrukturen deutliche Anzeichen erkennen, die zu einer Erhöhung der Biodiversität im Vergleich zu ackerbaulich intensiv genutzten Flächen führen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu B-Plan Nr. 26

Kenntnisnahme. Betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ich bin verwundert über die Angabe auf Seite 24 der Begründung, dass 66 % des Sondergebietes Flächen für Maßnahmen sein sollen und nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden sollen. Dann dürfte die GZR jedoch nur bei 34 liegen.

Es stellt sich mir die Frage, wie gewährleistet werden soll, dass sich auf einem ehemaligen Acker ein extensives Grünland entwickeln kann, wenn nicht einmal von einer Einsaat die Rede ist. Anbei füge ich ein **Maßnahmenblatt zur Herstellung eines extensiven Grünlands mit Einsaat** an. Erschwerend kommt hinzu, dass die Fläche zu über 50 % bedeckt wird, somit deutlich im Schatten liegt und kein Niederschlagswasser erhält, in diesen Bereichen unterhalb der Module wird sich voraussichtlich nach kein Extensivgrünland entwickeln können. Somit stellt sich die Frage, kann dann noch von einem Extensivgrünland die Rede sein, wenn es sich lediglich um Streifen mit Pflanzenarten des extensiven Grünlandes handelt? Zuletzt frage ich mich, wie die Fläche technisch gemäht werden soll bzw. gibt es genug Schafe, um all die neu entstehenden Solarparkflächen beweiden zu können, brauch es Stallungen für die Tiere und müssen sie im Winter zugefüttert werden?

Bei der externen Ausgleichsfläche für das Feldlerchenvorkommen ist mir bei näherer Bemessung der Fläche aufgefallen, dass sich in drei Himmelsrichtungen um die Fläche Gehölze bzw. Wald befindet. Nimmt man von all diesen Flächen einen Abstand von 100 m als Scheuchabstand an, bleibt nur ein sehr schmaler Streifen in der Mitte des Flurstücks übrig, in dem die Feldlerchenfenster geschaffen werden können. Ich frage mich, ob dort wirklich fünf Fenster realisierbar sind? Zumal in der Literatur auch ein Abstand von bis zu 120 m angegeben wird (NLWKN).

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ich weise darauf hin, dass der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und den Eigentümern vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein muss, da er Teil der Abwägung ist. Zusätzlich sollte sich die Gemeinde Grunddienstbarkeiten in die Grundbücher der Flächen eintragen lassen, in denen das Recht auf Betreten und eine Ersatzvornahme geregelt werden. Ich bitte um eine Bestätigung über die Vertragsexistenz

Aufgrund der Nähe zu der Bahntrasse, die für Reptilien einen bevorzugten Lebensraum darstellt und fünf Zufallsbeobachtungen der stark gefährdeten, **besonders und streng geschützten Schlingnatter**, kann ich das Ergebnis der Artenschutzprüfung nicht nachvollziehen. Hier bedarf es einer eingehenden Untersuchung dieser Tierart und weiterer Reptilienarten, auf deren Grundlage geeignete Schutzmaßnahmen beschrieben und umgesetzt werden, die dazu führen, dass Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Ich weise darauf hin, dass die Module nur für eine begrenzte Zeit dort stehen werden und im B-Plan bereits der Rückbau der Anlagen nach der Nutzung zu regeln ist.

Ich weise darauf hin, dass die Aussagen auf Seite 15 der Begründung nicht mit meinen Daten übereinstimmen. Nach der BK 50 ragt das Erd-Hochmoor im Südwesten der Fläche ca. 33 m auf die Fläche und auch das Moorschutzprogramm I, II und III ragen ca. 13 m auf die Fläche. Damit müsste sich auseinandergesetzt werden, zumal diese Flächen in der Planungshilfe von Freiflächen PV-Anlagen des Landkreises Rotenburg als Restriktionsflächen eingestuft werden.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ich begrüße die Festsetzung Nr. 5 zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern, es wäre jedoch wünschenswert, wenn der vorhandene, spärliche Gehölzbestand durch weitere Gehölze ergänzt würde.

Auf Seite 11 der Begründung steht im letzten Satz etwas von Teilbereichen, diese habe ich in dem Plan nicht finden können.

Ich weise darauf hin, dass auf Seite 22 der Begründung in der ersten Spalte der Tabelle redaktionelle Fehler auftreten.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

4. Zu kreisarchäologischen Stellungnahme

Kenntnisnahme.

5. Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes existieren derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden seien könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG).

5. Zu Stellungnahme Denkmalschutz

Kenntnisnahme.

Die nächstgelegenen Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG liegen in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer. Aufgrund der räumlichen Distanz zum Plangebiet stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

6. Stellungnahme untere Wasserbehörde

s. Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

6. Zu wasserbehördlichen Stellungnahme

Kenntnisnahme.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

7. Zu immissionsschutzfachlichen Stellungnahme

s. Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Kenntnisnahme.

8. Stellungnahme Abfallwirtschaft

8. Zu Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da Solarparks nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Unterhaltungsverband Obere Wümme (10.10.2022)

zu o.g. Verfahren nimmt der Unterhaltungsverband (UHV) Obere Wümme folgend Stellung:

Unmittelbar an das Vorhabensgebiet angrenzend bzw. dieses teilweise auch querend verlaufen die Gewässer II. Ordnung „Lauenbrücker Moorgraben“ und „Steinbecker Moorgraben“, deren Unterhaltung dem UHV obliegt. Siehe dazu auch beiliegenden Lageplan.

Gem. Verbandssatzung sind Ufergrundstücke so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. So dürfen beispielsweise sonstige Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m (gemessen ab der Böschungsoberkante) bis an das Gewässer heran errichtet werden, wobei auch Anpflanzungen zu diesen Anlagen zählen.

Entsprechend sind die Baugrenzen min. 5 m von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. Ordnung entfernt zu setzen (insb. die nord-östliche Baugrenze in dem kleineren, nord-östlich gelegenen Bereich). Weiter sind die süd-westlich des Plangebietes vorgesehenen Anpflanzungen min. 5 m vom Verbandsgewässer entfernt herzustellen. Seitens des Antragstellers ist zukünftig durch entsprechende Pflegemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Anpflanzungen nicht in den 5 m Räumstreifen entlang des Gewässers hineinwachsen.

Insofern eine Einzäunung außerhalb der Baugrenzen vorgesehen ist, sind Zäune quer zu den Gewässern II. Ordnung im Bereich der Räumstreifen mit Durchfahrten zu versehen. Zäune am Gewässer II. Ordnung sind in einem Abstand von 1 m zur Böschungsoberkante herzustellen, sodass die Gewässerunterhaltung

Stellungnahme zu Nr. 2

Die Stellungnahme betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück und ist auf Gemeindeebene zu beachten. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden nicht berührt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

über die Zäune hinweg erfolgen kann. Weiter dürfen die Zäune die Gewässerunterhaltung nicht durch ihre Höhe oder Beschaffenheit beeinträchtigen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (27.10.2022)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2022. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen:

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung. Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden konkreten Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des steigenden Strombedarfs, z.B. für die Elektromobilität, die Errichtung von Photovoltaikanlagen weiter zunehmen wird.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Zielausrichtung hinsichtlich der erneuerbaren Energien hat sich in den letzten Monaten stark fortentwickelt. Aufgrund der angespannten Lage zur Lieferung und Abhängigkeit fossiler Energieträger werden auch in den übergeordneten Plänen und Programmen die Ziele und Grundsätze überarbeitet werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Freiflächen neben der Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden wird hinsichtlich der aktuellen Ziele unumgänglich sein. Dahingehend können die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit auch Flächen ausweisen, die der Nutzung von PV-Freiflächenanlagen dienen. Bei einem Ausbauziel der Bundesregierung von 215 GW installierte Leistung bis 2030 entspricht dies einer Versiebenfachung der aktuellen Ausbaugeschwindigkeiten. Wenn die Energiewende entsprechend der Ziele der Bundesregierung erreicht werden sollen, ist die kleinteilige und kostenintensiverer Installation von Dachanlagen nicht ausreichend.

Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft sind kein Ausschlussgrund und können somit in eine Betrachtung einbezogen werden. Weiterhin sind PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Bahntrassen in einem Korridor von 200 m privilegiert zulässig. Dieser Tatbestand trifft auf den Änderungsbereich zu und spricht für die Zielstellung eines Sondergebietes für PV-Freiflächenanlagen. Die Samtgemeinde Fintel gewährt an diesem für PV-Freiflächenanlagen geeigneten Standort im Rahmen der Abwägung dieser Nutzung Vorrang vor der Landwirtschaft und hat sich dahingehend für die Darstellung eines Sondergebietes entschieden.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen birgt große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und kann gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenwirken. Daher sollte eine kommunale Steuerung anhand entsprechender Zielformulierungen und Potentialanalysen — einschließlich agrarstruktureller Kriterien — idealerweise vorhabenbezogenen Planungen frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorge-schaltet werden.

Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Lauenbrück, südlich der Bahnstrecke Bremen — Hamburg mit einer Größe von ca. 7 ha vorgesehen. Das Sondergebiet ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche geplant. Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine Flächenpflege soll durch Mahd und/oder Beweidung mit Schafen erfolgen, eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll nicht erfolgen. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 7 ha zu werten. Im Falle noch vorzusehender Plangebiet-externer Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Änderungsbereich geht ca. 30 m über diesen Korridor hinaus (ca. 1 ha der Gesamtfläche von 7 ha). Das für die PV-Anlagen vorgesehene Grundstück ist durch südlich vorhandene Waldflächen begrenzt und in Gänze für die Sondergebietsnutzung geeignet. Es ist zielführend diesen verbleibenden Streifen mit in das Sondergebiet einzubeziehen, da dieser schmale Streifen bei Umsetzung nicht mehr wie bisher landwirtschaftlich adäquat genutzt werden kann. Daher wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Energiegewinnung, Wald- und Sukzessionsflächen und Landwirtschaft getroffen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Fläche bzw. mit Plangebiets-internen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Bezüglich des in dem Plangebiet erfolgenden Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen lassen die Unterlagen Aussagen zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB) bislang vermissen. Dies gilt insbesondere für eine Alternativenprüfung, ob und inwieweit Potentiale zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen in bebauten oder vorbelasteten Bereichen (z.B. auf Konversionsflächen: ehemalige Sandabbaustandorte, Deponien, Altlastenstandorte, ehemals militärisch genutzte Standorte, Industriebrachen, sonstige versiegelte Flächen usw.) umgesetzt werden können.

Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die geplante Fläche gern. derzeit gültigem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt und demnach derzeit die Zielformulierung 4.2.13 aus dem derzeit gültigen LROP Niedersachsen greift, wonach landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Sofern diese Vorgabe im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung des LROP zu einem Grundsatz zurückgestuft wird, wäre dies Stand Entwurf jedoch weiterhin im Rahmen einer Soll-Vorschrift zu beachten.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ungeachtet dessen kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Diese Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Daneben sollte ebenfalls die agrarstrukturelle Verträglichkeit des Standortes hinsichtlich Bodengüte, Flurstruktur, Nutzungseignung und Flächenbedarf der Landwirtschaft vor Ort beleuchtet werden. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von Landoder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“

Die allgemeinen Hinweise zur Kompensationsplanung betreffen den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden".

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (27.10.2022)

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Im südlichen Bereich der Planung liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert.

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Durchführung des Bebauungsplanes. Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen des LBEG sind, wie in der Stellungnahme beschrieben zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38. Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobereich 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes sollte geprüft werden, inwiefern tatsächlich eine Betroffenheit durch die Planung vorliegt.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen.

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und –umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Sonstige Hinweise

Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/ Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung ist bei zukünftigen Verfahren zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Einwender Vertesy/ Feustel (19.10.2022)

Wir begrüßen die Errichtung eines Solarparks in der der Umgebung von Lauenbrück.

Zum Schutz der Anlage ist eine Einfriedung unumgänglich. Eine vollständige Einzäunung würde jedoch Großwild von seinem angestammten Lebensraum aussperren. Menschenwerk auf Kosten von Natur und Umwelt und diesen Fall von zahlreichen Tieren ist nicht nur moralisch nicht vertretbar, sondern letztendlich zum Schaden aller.

Statt eines Maschendraht- oder Metallzaunes, wie man es oft an schon bestehenden Solaranlagen sehen kann, wäre eine Einfriedung mit einer gemischten Hecke zum Wohle der Tierwelt. Auch eine Kombination aus einer Hecke und einem festen Zaun, der für Wild, aber nicht für Fahrzeuge durchgängig ist, wäre denkbar.

Der geplante Solarpark bei Hamersen kann hier als Vorbild dienen: Das Bauvorhaben soll dazu genutzt werden, um gleichzeitig Naturschutz zu leisten. Zusätzlich zu der Anpflanzung einer Hecke, die Lebensraum, Schutz und Nahrung für unzählige Vögel, Insekten und Kleinlebewesen bietet, ist die Anlage eines Feuchtbiotops, einer Brach- und einer Wasserfläche, einer Käferbank, einer Staubbadestelle für Hühnervögel und ein Trafohaus mit Nist- und Fledermauskästen vorgesehen. Auf der Internet-Seite der Gemeinde Hamersen kann dazu nachgelesen werden.

Wir hoffen, dass ein Solarpark in Lauenbrück nicht nur zum Nutzen der Menschen, sondern ebenso zum Nutzen der Tiere errichtet wird, schließlich geht es um eine langfristige Investition.

Stellungnahme zu Nr. 5

Die Anregungen beinhalten Vorschläge zur Umsetzung. Die Stellungnahme betrifft daher den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück bzw. dessen Umsetzung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen aus der Öffentlichkeit sind, wie in der Stellungnahme beschrieben zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen 54 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 6 - 12

Die Stellungnahmen sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.